



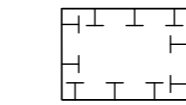
ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



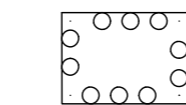
Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)



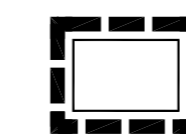
Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

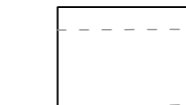


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Sonstige Darstellungen



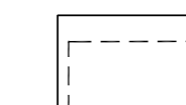
Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern



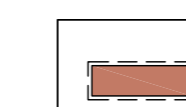
Topographie



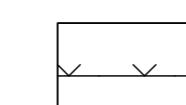
vorh. Baum



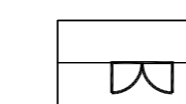
Fläche für Nebenanlagen



Geplante Batteriespeicher - Trifo / ABO-Wind AG



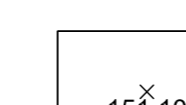
Zaun



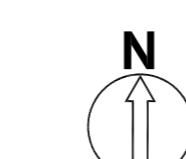
Tor



Modultische

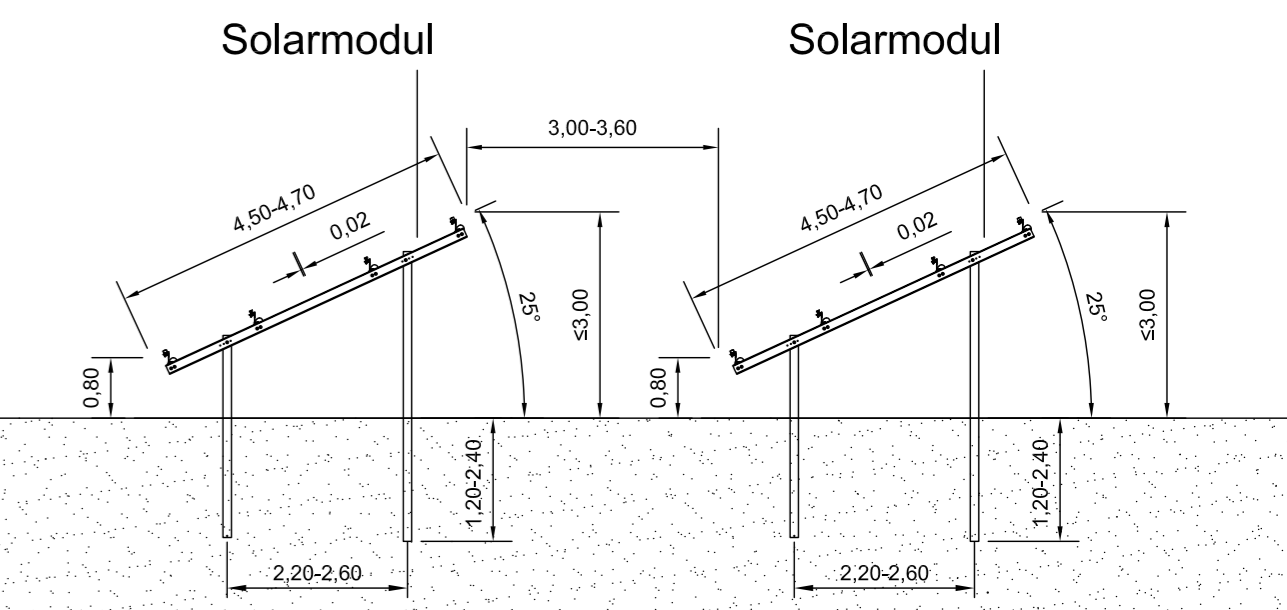


Geländehöhen



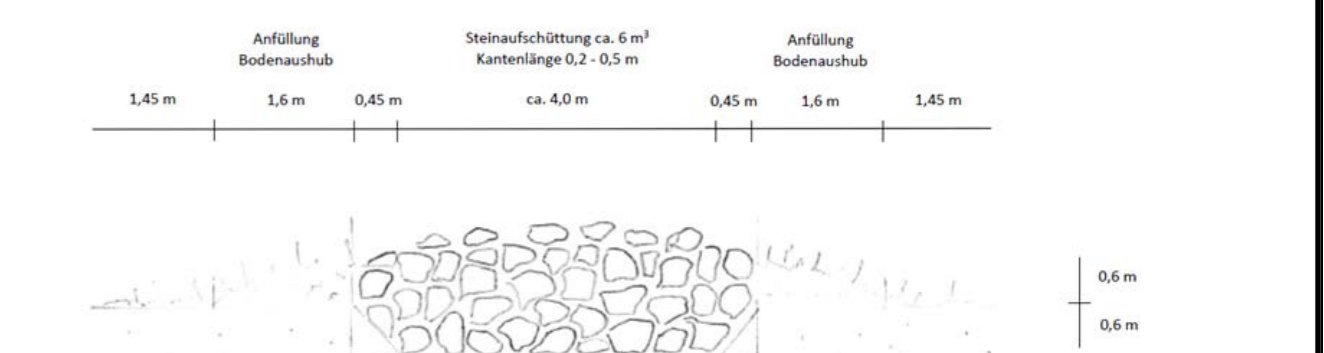
Nordpfeil

Querschnitt Montagesystem M = 1: 100



ANLAGENBESCHREIBUNG

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, soll gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Es soll der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie dienen. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebsanlagen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen sowie Batteriespeicheranlagen zulässig.
- Grundstücksfläche / Grundflächenzahl**
Die Grundstücksfläche beträgt ca. 9,6 ha, als Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO ist 0,5 festgesetzt. Dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen.
- Bauliche Anlagen**
Aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage in klassischer Bauweise, Kristalline Module auf geneigter Metallunterkonstruktion.
Tragkonstruktion aus Metall-Rammpfählen, Einbindetiefe von ca. 120 bis 240 cm, Ausrichtung nach Süden, Winkel von ca. 25° zur Sonne. In Reihen aufgestellte Modultische mit Reihenabständen von ca. 3,0 bis 3,6 m. Länge der Tische ist variabel, je nach Fläche, die maximale Höhe ist mit 3,50 m festgesetzt, die Unterkante ist 0,8 m. Die Anlagenleistung beträgt ca. 10,526 kWp.
Batteriespeicheranlage als Container Bauweise.
Batteriespeicheranlage aus sechs Containern, Maße ca. 12,5 m x 2,6 m, die Höhe beträgt ca. 2,6 m. Container werden auf 0,5 m dicken Betonbodenplatte, die an jeder Seite um je 0,5 m breiter als der Container selbst ist, errichtet. Versiegelung je Container 48,6 m². Zwei Trafos mit Maßen von ca. 7 m x 3 m. Wird von der Batteriespeicheranlage abgesehen, so wird einzig eine Trafostation mit Maßen von ca. 12,5 m x 2,6 m errichtet.
- Einfriedung**
Als Zaunanlage wird eine 2,5 m hohe offene Einfriedung inkl. Oberstegelschutz errichtet. Aufgrund ihres offenen Charakters gibt es keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zur Sicherung der Barrierefreiheit für Kleinsäuger weist der Bodenabstand mindestens 15 cm auf.
- Erschließung**
Das Grundstück wird wie folgt erschlossen: Von Westen über die L194 über das Flurstück 3, Flur 3, Gemarkung Wüschheim.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Die Maßnahmen sind als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
M 1:
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1“ sind Anpflanzungen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Sträucher sind in einem Abstand von 10 m versetzt, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.
Im Randstreifen sind zusätzlich insgesamt 2 Steinhaufen und 2 Totholzhaufen anzulegen (Kantenlänge 0,2 - 0,5 m, ca. 6 m³/Haufen), sie sind gemäß der Anlage (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M1“ ist eine Ansaat aus Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 (z.B. Schmetterlings- und Wildblümensaum) anzusaen.
Auf den Flächen ist eine Mahd im Spätherbst oder im frühen Frühjahr alle 2-3 Jahre durchzuführen.



- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Die Maßnahmen sind als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
M 2:
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen „M2“ ist eine zweireihige Anpflanzung von Gehölzstreifen aus gebietsheimischen Pflanzgut, Herkunftsgebiet 1, gemäß der Pflanzliste anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon ist die Zuwegung zum Plangebiet.
Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, Mindestqualität 2xv 80-100, anzupflanzen.
Pflanzliste:

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	Liguster (Ligustrum vulgare)
Hartdiegel (Cornus sanguinea)	Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)
Weißdorn (Crataegus monogyna)	Schwarzer-Holunder (Sambucus nigra)
Weißdorn (Crataegus oxyacantha)	Hundstose (Rosa canina)
Ohrwäide (Salix aurita)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Hassel (Corylus avellana)	Feldahorn* (Acer campestre)
Salweide* (Salix caprea)	

* nur an den Außenrand der Pflanzung, um Schattenwurf zu vermeiden

STADT EUSKIRCHEN ORTSTEIL WÜSCHHEIM

Vorhaben- und Erschließungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB